

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportför- dergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) schreibt die weitestgehend unentgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger durch den organisierten Sport sowie durch Schulen und Hochschulen fest. Diese seit dem 1. Januar 2020 geltende gesetzliche Regelung führt jedoch auf kommunaler Ebene zu rechtlichen Unsicherheiten bei der Organisation des Schulsports.

Während das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) die Landkreise als Schulträger verpflichtet, den Sachaufwand für die Sportstätten zur Gewährleistung des Schulsports zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchFG), verpflichtet gleichzeitig das Thüringer Sportfördergesetz die Gemeinden zur unentgeltlichen Nutzungsgewährung ihrer Sportanlagen für den Schulsport. Damit existieren nicht nur zwei einander widersprechende landesgesetzliche Regelungen des gleichen Sachverhalts, nach § 15 ThürSportFG sind nun auch vor dem 1. Januar 2020 ohne weiteres mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Landkreisen und Gemeinden über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport ausgeschlossen.

Diese widersprüchliche landesrechtliche Situation muss durch eine Neuregelung des § 15 ThürSportFG aufgelöst werden und zwar so, dass Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht wird, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen.

Weiterer Novellierungsbedarf besteht im Hinblick auf eine redaktionelle Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände. Dies wird zu einer noch leichteren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen beitragen.

B. Lösung

Novellierung von § 15 des Thüringer Sportfördergesetzes in der beschriebenen Weise.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:

Für das Land entstehen durch die Novellierung keine zusätzlichen Kosten.

Landkreisen und Gemeinden wird durch die Neuregelung des § 15 Thür-SportFG wieder ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen. Dies führt im Hinblick auf die Einnahmesituation der betreffenden Gemeinden und die Ausgaben der betreffenden Landkreise zu einer Wiederherstellung der Gegebenheiten vor dem 1. Januar 2020. Der Thüringische Landkreistag sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen begrüßen das Novellierungsvorhaben ausdrücklich.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), das durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen ist unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

- 1 für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen,
3. für den kommerziellen Sport.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Satz 2 gilt entsprechend."

2. Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

"(3) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger, einschließlich der Hallen- und Freibäder, für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von Schulen und Hochschulen ist in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Ein Fall der unentgeltlichen Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Schulträger zugleich Träger der Sport- oder Spielanlage ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer entgeltlichen Nutzung können vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten oder -gebühren auf Grundlage bestehender Entgelt- oder Gebührenordnungen öffentlicher Träger abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

1. bei einer Nutzung durch die Träger von Schulen oder Hochschulen, die dadurch keine eigenen Anlagen vorzuhalten haben, sowie
2. im Übungsbetrieb des Nachwuchsleistungssports in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes.

Die auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.

(4) Werden vertragliche Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzung im Sinne von Absatz 3 Satz 5 abgeschlossen, erfolgt dies

1. im Fall des Absatzes 3 Satz 5 Nummer 1 bei Schulen unter Einwilligung des für Schulwesen zuständigen Ministeriums,

2. im Fall des Absatzes 3 Satz 5 Nummer 2 unter Einwilligung des für Sport zuständigen Ministeriums sowie im Benehmen mit dem Landessportbund.

(5) Näheres zu den Absätzen 2 bis 4 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 6 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Während das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) die Landkreise als Schulträger verpflichtet, den Sachaufwand für die Sportstätten zur Gewährleistung des Schulsports zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchFG), verpflichtet gleichzeitig das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) die Gemeinden seit 1. Januar 2020 zur unentgeltlichen Nutzungsgewährung ihrer Sportanlagen für den Schulsport (§ 15 ThürSportFG). Damit existieren nicht nur zwei einander widersprechende landesgesetzliche Regelungen des gleichen Sachverhalts, nach § 15 ThürSportFG sind nun auch vor dem 1. Januar 2020 ohne weiteres mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Landkreisen und Gemeinden über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport ausgeschlossen.

Diese widersprüchliche landesrechtliche Situation muss durch eine Neuregelung des § 15 ThürSportFG aufgelöst werden und zwar so, dass Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht wird, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen.

Weiterer Novellierungsbedarf besteht im Hinblick auf eine redaktionelle Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände. Dies wird zu einer noch leichteren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen beitragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Die Änderung in Nummer 1 dient der redaktionellen Systematisierung der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände.

Durch die Änderung in Nummer 2 wird Landkreisen und Gemeinden wieder ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen über eine entgeltliche Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen für den Schulsport zu schließen. Zudem kommt es zu weiteren redaktionellen Systematisierungen der bisher in § 15 Abs. 2 ThürSportFG festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmetatbestände.

Die Änderung in Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die beschriebenen Änderungen in den Nummern 1 und 2 notwendig wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Hennig-Wellsov

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich